

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 69.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

ich ders Zeit verordneter Ampschöffer ist N. die-
sen Bescheid: Das die Parrheyen beyderseits
nach art vnd Eigenschafft des momentanei pos-
sessorigen gewisse Articul zu vbergeben / vnd ein jeder
seine possession summarischer Weise darzubun-
schuldig / vnd ergehet also dann hierauff fernere
was rechte ist.

Cas. 69.

Const. Elect. 31. p. 2.

Georg Rechenmeyer verstirbt vnd verläst eine
Tochter erster Ehe / zweyne Söhne anderer Ehe /
vnd einen Sohn vnd zwey Töchter dritter Ehe /
auch ein Landgut / welches er mit seinem ersten
Weibe bekommen. Nach dem aber die Kinder
dritter Ehe zur division schreiten / erhebt sich ein
Streit zwischen dem Sohn dritter Ehe / vnd der
Tochter erster Ehe / dann ein jedes vnter diesen
beyden das Gut haben will / Q. 9. J.

Der Sohn Christoph als Kläger fundirt sich
in l. si in emtionem 35. D. de minorib. Ingleichen
auff die Const. Elect. 31. p. 2. vers. So viel aber
die Kinder.

Beklagte Sabina berufft sich auff ihero von
Klägern angezogene fundamenta gleichfalls /
Sagt aber des verstorbenen Vaters Güter rüh-
ren von ihrer vnd nicht von Klägers Mutter /
oder Vater her.

Nun

Nun were aber Rechtens/das die jenigen Kin-
der zu solchen Gütern näher/ vnd vorzuziehen / è
quorum stipite bona provenisset. Quemad-
modum bonis paternis alienatis, paternos a-
goatos materis, cognatos materis præfe-
rendos esse, jus commune postulare, quod &
de consuetudine servari testatur D. Moller
ad Const. 31. p. 2. n. 3.

Kläger gestehet vnd ist in keiner Abrede dasß
das Gut von Beklagtin Mutter herrühret / Er
wendet aber vor/ Er were männliches Geschlechts/
Derhalben hette er billig den Vorzug / quia ma-
sculorum conditio, præsertim in successioni-
bus melior semper habetur, quàm sæmina-
rum, per l. in mulieris D. de stat. hom. §. cæterum
*Inst. de legit. agnat. success. l. meminimus fin. C. de
leg. hered.*

Beflagter sagt / was jezö von Klägern vor-
bracht/hette nicht weiter als in Lehngütern stat/
*ne videre liceret apud Schepliz. in promp. jur.
Clammer. tit. 4. §. 17. n. 20. & seqq.* Dis Gut aber
darumb jezö der Streit / were kein Lehn sondern
ein Erbgut/in welchen die Töchter nicht ausge-
schlossen würden / per ea que tradit Schepliz. in d.
*sr tit. 24. §. 1. n. 2. Moller. ad Const. Elect. 14. pag. 30.
sub num. 2. in fin. & ibid. alleg. Autor.*

Bee

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph Nechenmeyers Klägers an einem/ Kriegischen Vormunden Sabinen Georg Nechenmeyers Tochter Beklagten an andern Theil/ Geben zu diesen Bescheid: Weil Kläger nicht in Abrede/ sondern geständig/ daß seines Vater hinterlassenes Gut von der Beklagten Mutter herkommen/ So wird auch Beklagten dasselbe vor Klägern billig käuflichen überlassen.

Cas. 70.

Const. Elect. 32. p. 2.

Hans Feucher hat Martin Dippolt sein Gut verkauft/ mit diesem ausdrücklichen pacto, wenn ers würde widerumb verkaufen/ daß ers ihm vor andern lassen wolte/ was es außs tewreste gelten würde. Martin Dippolt versterbe/ vnd verläst einen Sohn/ welcher das Gut erstliche Jahr besitzt/ hernach aber verkauft. Hans Feucher wil nun den Verkauf haben/ Fandire sich in dem pacto, per l. 2. C. de pact. inier empr. & venditor. Mys. tem. 6. n. 1. & 6. D. Kennem. in disp. de retract. anno 1629. Erfurd. them. c. lu. B. Titte/ derhalben zu decretiren/ daß ihm Beklagter das Gut vor andern zulassen schuldig.

Dippolt wendet hiergegen vor/ es sey ein pacto personale, so er mit seinem Better getroffen/

(m) bech
sich pactu
enim ad h
quis. De i
utroque
Kläger
mines ad
linbar.
ta contr
sa de Edi
tionis, id
& vendit.
c. 2. n. 1. 17
tracium ex
ppareat. B
Hann. in 17
p. 2. ibid. Ma

Weil der
folgen

Auff D
an einem/
Theil/ Geben
zu D. diese
Vormenden
von fremden